

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Von Professor Dr. Dr. h.c. mult. *Dieter Henrich*, Regensburg

Stand: 1.3.2016

Hinweise

(Stand: 27.3.2020)

Seit dem 1.2.2020 ist das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitglied der Europäischen Union. Zu diesem Zeitpunkt ist das Brexit-Austrittsabkommen vom 24.1.2020 (ABl 2020 L 29/7) in Kraft getreten (BGBl 2020 I 316). Das bedeutet, dass künftige Rechtsakte der EU sich nicht mehr auf das Vereinigte Königreich erstrecken. Wie es mit geltenden EU-Verordnungen bestellt ist, regelt das Abkommen in Art 67 seiner Übergangsbestimmungen. EU-Verordnungen, die das Familienrecht betreffen, sind die VO (EU) Nr 2201/2003 (die **Brüssel IIa-VO**) und die VO (EU) Nr 4/2009 (die **EuUntVO**). Für beide Verordnungen gilt: Die Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit und zur Anerkennung und Vollstreckung bleiben für alle Verfahren, die vor dem 31.12.2020 (Übergangsfrist) eingeleitet werden, weiterhin in Kraft. Das heißt: Ob ein Gericht im Vereinigten Königreich für eine **Ehescheidung** zuständig ist, wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt (zB) in Deutschland hat oder Deutscher ist, richtet sich in allen Verfahren, die vor dem 31.12.2020 eingeleitet werden, weiterhin nach den Artikeln 3 ff der Brüssel IIa-VO. Eine deutsche Ehescheidung wird im Vereinigten Königreich weiterhin nach Art 21 der Brüssel IIa-VO anerkannt, wenn das Verfahren vor dem 31.12.2020 eingeleitet worden ist, auch wenn die Scheidung nach Ausschöpfung des Instanzenzugs erst Jahre später ausgesprochen wird. Auch für Entscheidungen, die die **elterliche Verantwortung** betreffen, ist weiterhin die Brüssel IIa-VO maßgebend. Nach ihr richten sich sowohl die internationale Zuständigkeit (Art 8 ff) als auch die Anerkennung und Vollstreckung (Art 21 ff) sowie die Besonderheiten für Rückführungsverfahren nach dem HKÜ (Art 11), vorausgesetzt, das Verfahren wurde vor Ablauf der Übergangszeit eingeleitet. Für **Unterhaltsentscheidungen** gilt weiterhin die Europäische Unterhaltsverordnung, wenn das jeweilige Verfahren vor dem 31.12.2020 eingeleitet wurde. Die internationale Zuständigkeit richtet sich nach den Art 3 ff der EuUntVO. Anzuerkennen und zu vollstrecken sind nicht nur Entscheidungen, sondern auch vor dem Ablauf des Übergangszeitraums gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche und ausgestellte öffentliche Urkunden (Art 67 Abs 2 lit c des Austrittsabkommens). Die Anerkennung deutscher Unterhaltsentscheidungen im Vereinigten Königreich richtet sich nach Art 17 ff EuUntVO, die

Anerkennung von Entscheidungen aus dem Vereinigten Königreich (weil dieses nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist) nach Art 23ff EuUntVO. Zu der Frage, ob aus dem europarechtlichen Diskriminierungsverbot (Art 18 AEUV) und der Personenfreizügigkeit (Art 21 AEUV) jedenfalls für die Dauer der Übergangsfrist eine Verpflichtung zur Anerkennung eines im Vereinigten Königreich (zB durch deed poll) erworbenen Namens abgeleitet werden kann, wird verwiesen auf *Dutta*, StAZ 2020, 65.

(Stand: 1.9.2020)

Das englische Ehescheidungsrecht ist durch ein Gesetz vom 25.6.2020 (Divorce, Dissolution and Separation Act 2020) grundlegend geändert worden. Schon bisher war zwar alleiniger Scheidungsgrund eine unheilbare Zerrüttung der Ehe. Jedoch soll nunmehr die enumerative Aufzählung von nur fünf Umständen zum Nachweis der unheilbaren Zerrüttung in Sec 1 Abs 1 Matrimonial Causes Act 1973 entfallen. Nach Sec 1 des neuen Gesetzes kann jeder Ehegatte oder können beide Ehegatten einen Ehescheidungsbeschluss beantragen. Der Antrag muss die Feststellung enthalten, dass die Ehe unheilbar zerrüttet ist. Das Gericht hat diese Feststellung als schlüssigen Beweis der unheilbaren Zerrüttung zu werten und daraufhin den Ehescheidungsbeschluss zu erlassen. Dieser ist, wie bisher das Scheidungsurteil, in erster Instanz vorläufiger Natur und kann erst nach Ablauf von sechs Wochen für endgültig erklärt werden. Entsprechend geändert werden durch das neue Gesetz auch die bisherige Klage auf gerichtliche Trennung (Sec 17 Matrimonial Causes Act 1973) und das bisherige Verfahren auf Auflösung einer zivilen Partnerschaft (Sec 44 Civil Partnership Act 2004). Das Gesetz wird im Laufe des Jahres 2021 zu einem durch den Lord Chancellor zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft treten.

Prof. Dr. *Dieter Henrich*

Abkürzungen*

AC	Law Reports, Appeal Cases	MCA	Matrimonial Causes Act
All ER	All England Law Reports	MPPA	Matrimonial Proceedings and Property Act
Ch	Chapter	SC	Session Cases (Schottland)
CPA	Civil Partnership Act	SI	Statutory Instrument
DMPA	Domicile and Matrimonial Proceedings Act	SLT	Scots Law Times
EWCA	England and Wales Court of Appeal	SSI	Scottish Statutory Instrument
EWHC	England and Wales High Court	UK	United Kingdom
FLA	Family Law Act	UKSC	United Kingdom Supreme Court
FLR	Family Law Reports	WLR	Weekly Law Reports
HFEA	Human Fertilisation and Embryology Act		

Abgekürzt zitierte Literatur

Dicey/Morris/Collins, Conflict of Laws, 15. Aufl 2015
Herring, Family Law, 5. Aufl 2011

Lowe/Douglas, Bromley's Family Law, 11. Aufl 2015
Thomson, Family Law in Scotland, 7. Aufl 2014

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

I. Vorbemerkungen	5
II. Staatsangehörigkeitsrecht	6
A. Einführung	6
B. Die gesetzlichen Bestimmungen	8
1. British Nationality Act 1981	8
2. British Nationality Act 1948	24
III. Ehe- und Kindschaftsrecht (England und Wales)	25
A. Einführung	25
1. Rechtsquellen	25
2. EU-Verordnungen und internationale Staatsverträge	26
3. Internationales Privatrecht	28
4. Internationales Verfahrensrecht	34
5. Personenrecht	39
6. Eherecht	40
7. Kindschaftsrecht	48
8. Namensrecht	51
9. Personenstandsrecht	52
B. Die gesetzlichen Bestimmungen	52
1. Adoption Act 1976	52
2. Adoption and Children Act 2002	54
3. Births and Deaths Registration Act 1953	71
4. Children Act 1989	76
5. Civil Partnership Act 2004	95
6. Domestic Proceedings and Magistrates' Courts Act 1978	115
7. Domicile and Matrimonial Proceedings Act 1973	118
8. Family Law Act 1986	120
9. Family Law Reform Act 1987	126
10. Gender Recognition Act 2004	127
11. Human Fertilisation and Embryology Act 1990	129
12. Human Fertilisation and Embryology Act 2008	132
13. Law Reform (Married Women and Tortfeasors) Act 1935	137
14. Law Reform (Husband and Wife) Act 1962	138
15. Law Reform (Miscellaneous Provisions) Act 1970	138
16. Legitimacy Act 1976	139
17. Marriage Act 1949	141
18. Marriage (Registrar General's Licence) Act 1970	149
19. Marriage (Same Sex Couples) Act 2013	150
20. Married Women's Property Act 1964	151
21. Matrimonial and Family Proceedings Act 1984	152
22. Matrimonial Causes Act 1973	156
23. Matrimonial Proceedings and Property Act 1970	170
IV. Ehe- und Kindschaftsrecht (Schottland)	1
A. Einführung	1
1. Rechtsquellen	1
2. Internationales Privatrecht	2
3. Internationales Verfahrensrecht	4
4. Personenrecht	6
5. Eherecht	7
6. Gleichgeschlechtliche Ehen und gleichgeschlechtliche oder heterosexuelle Lebensgemeinschaften	12

- 7. Kindschaftsrecht 12
- 8. Namensrecht 16
- 9. Personenstandsrecht 16
- B. Die gesetzlichen Bestimmungen 17
 - 1. Adoption (Scotland) Act 1978 17
 - 2. Adoption and Children (Scotland) Act 2007 18
 - 3. Children (Scotland) Act 1995 31
 - 4. Civil Partnership Act 2004 40
 - 5. Divorce (Scotland) Act 1976 46
 - 6. Domicile and Matrimonial Proceedings Act 1973 49
 - 7. Family Law Act 1986 52
 - 8. Family Law (Scotland) Act 1985 55
 - 9. Family Law (Scotland) Act 2006 67
 - 10. Law Reform (Parent and Child) (Scotland) Act 1986 73
 - 11. Marriage (Scotland) Act 1977 75
 - 12. Marriage and Civil Partnership (Scotland) Act 2014 81
 - 13. Matrimonial and Family Proceedings Act 1984 83
 - 14. Registration of Births, Deaths and Marriages (Scotland) Act 1965 85
- V. Ehe- und Kindschaftsrecht (Nordirland) 1
 - A. Einführung 1
 - 1. Rechtsquellen 1
 - 2. Internationales Privat- und Verfahrensrecht 2
 - 3. Personenrecht 2
 - 4. Eherecht 2
 - 5. Kindschaftsrecht 5
 - 6. Namensrecht 6
 - 7. Personenstandsrecht 7
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 7
 - 1. Adoption (Northern Ireland) Order 1987 7
 - 2. Births and Deaths Registration (Northern Ireland) Order 1976 11
 - 3. Children (Northern Ireland) Order 1995 13
 - 4. Civil Partnership Act 2004 19
 - 5. Domestic Proceedings (Northern Ireland) Order 1980 23
 - 6. Family Law Act 1986 27
 - 7. Legitimacy Act (Northern Ireland) 1928 29
 - 8. Marriage (Northern Ireland) Order 2003 30
 - 9. Matrimonial Causes (Northern Ireland) Order 1978 33
 - 10. Matrimonial and Family Proceedings (Northern Ireland) Order 1989 37

I. Vorbemerkungen

Das Vereinigte Königreich besteht aus mehreren Teilrechtsgebieten: England (und Wales) und Schottland (zusammengefasst als Großbritannien), Nordirland, den Kanalinseln und der Isle of Man (Sec 50 (1) British Nationality Act 1981). Diese Teilrechtsgebiete haben eigene – zum Teil beschränkte – Gesetzgebungskompetenz. Das Vereinigte Königreich ist also ein sogenannter Mehrrechtsstaat. In den verschiedenen Teilrechtsgebieten gilt gegebenenfalls unterschiedliches Recht.

Der Hauptbestandteil des englischen Rechts – wie auch der anderen Teilrechtsgebiete – ist das **Common Law**. Das Common Law ist das von den königlichen Gerichten seit dem Mittelalter entwickelte Recht. Ihm stehen gegenüber die Rules of Equity und das Statute Law.

Die **Rules of Equity** sind – ebenfalls seit dem Mittelalter – von der königlichen Kanzlei, der Chancery, aufgestellt worden und sollten dazu dienen, Härtefälle des Common Law einer billigen Lösung zuzuführen. Seit 1873 sind alle englischen Gerichte gehalten, neben dem Common Law auch die Regeln der Equity anzuwenden. Enthalten sind sowohl das Common Law als auch die Regeln der Equity in den Entscheidungen der Gerichte, denen deswegen Gesetzeskraft zukommt. Man spricht in diesem Zusammenhang von **Case Law** (Fallrecht).

Der dritte Bestandteil des englischen Rechts – wie auch der anderen Teilrechtsgebiete, – das **Statute Law**, also das Gesetzesrecht, ist zugleich derjenige, der im Bereich des Ehe- und Kindschaftsrechts die größte Rolle spielt. Der rasche Wandel der sozialen Gegebenheiten verlangt nach der Reform des Rechts durch den Gesetzgeber. Die Statutes sind jeweils Einzelgesetze. Eine Kodifikation des gesamten Familienrechts existiert nicht.

Die Statutes werden laufend publiziert in der Gesetzessammlung: »The Public General Acts«. Sehr nützlich ist ferner die Sammlung »Halsbury's Statutes«, die in mehr als 50 Bänden die Gesetze alphabetisch nach Sachgebieten geordnet in der jeweils geltenden Fassung und mit Anmerkungen versehen enthält und durch Austauschbände und Supplements auf dem neuesten Stand gehalten wird. Die Statutes des Vereinigten Königreichs sind auch im Internet zugänglich¹.

Die Entscheidungen der englischen Gerichte sind enthalten in einer Reihe von **Entscheidungssammlungen**, deren wichtigste die Law Reports einschließlich der Weekly Law Reports und die All England Law Reports sind².

Die wichtigste schottische Entscheidungssammlung sind die Session Cases (vorwiegend, aber nicht ausschließlich mit Entscheidungen des Court of Session, des obersten rein schottischen Gerichts).

Im englischen **Justizsystem** konnten Familiensachen bis zur Justizreform des Jahres 2013 auf verschiedenen Ebenen ihren Anfang nehmen: in der Regel vor den County

¹ Aktuelles u älteres Statute Law ist auf der Website des Office of Public Sector Information abrufbar (<http://www.opsi.gov.uk/legislation/>). Am Aufbau einer Datenbank mit konsolidierten Fassungen wird noch gearbeitet (<http://www.statutelaw.gov.uk/>). Einen generellen Zugang eröffnet auch <http://www.legislation.gov.uk>.

² Zusammenfassung der gebräuchlichsten Abkürzungen in den Entscheidungssammlungen: KB – Law Reports, King's Bench Division; QB – Law Reports, Queen's Bench Division; Ch – Law Reports, Chancery Division; FamD – Law Reports, Family Division; P – Law Reports, Probate, Divorce and Admiralty Division.

Courts, in manchen Sachen, zB bei Unterhaltsstreitigkeiten, auch vor den Magistrates' Courts, und bei komplexen Fällen schließlich auch vor dem High Court. Diese verwirrende Situation wurde durch den Crime and Courts Act 2013 bereinigt. Für Familiensachen ist nunmehr in allen Gerichtsbezirken der neu geschaffene Family Court die erste Instanz. Lediglich bestimmte Angelegenheiten, insbesondere Fälle mit internationalen Bezügen, sind noch dem High Court vorbehalten. Zu Gericht sitzen können im Family Court sowohl Richter der County Courts (circuit judges, recorders, district judges), aber auch in schwierigen Sachen High Court judges. Berufungsinstanz ist der Court of Appeal, oberste Instanz der aus 12 Richtern bestehende Supreme Court of the United Kingdom.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Das britische Staatsangehörigkeitsrecht wurde neu geregelt durch den British Nationality Act 1981, der am 1.1.1983 in Kraft getreten ist¹. Er löste die bis dahin geltenden British Nationality Acts 1948–1965 ab.

Bis zum Inkrafttreten des British Nationality Act 1981 hatten alle Angehörigen des Vereinigten Königreichs und der Kolonien grundsätzlich gleiche staatsbürgerliche Rechte. Die Neuregelung verfolgte insbesondere das Ziel, die Einwanderung von Inhabern britischer Pässe in das Vereinigte Königreich zu begrenzen. Unterschieden werden deswegen verschiedene Kategorien der Staatszugehörigkeit: die Zugehörigkeit zum Vereinigten Königreich, den Kanalinseln und der Isle of Man (**British Citizenship**), die Zugehörigkeit zu den britischen überseeischen Territorien (**British Overseas Territories Citizenship**), die britische überseeische Staatsangehörigkeit (**British Overseas Citizenship**) und schließlich noch die Rechte der britischen »Untertanen« (**British Subjects**) und der britischen Schutzangehörigen (**British Protected Persons**), die keine der bisher genannten Staatsangehörigkeiten besitzen.

Zu den britischen überseeischen Territorien gehören zurzeit (gemäß Anhang 6 StAG) folgende Gebiete:

Anguilla, Bermuda, British Antarctic Territory, British Indian Ocean Territory, Cayman Islands, Falkland Islands, Gibraltar, Montserrat, Pitcairn, Henderson, Ducie and Oeno Islands, St. Helena, Ascension and Tristan da Cunha, South Georgia and the South Sandwich Islands, The Sovereign Base Areas of Akrotiri and Dhekelia, Turks and Caicos Islands, Virgin Islands. Von den Einwohnern dieser Gebiete genießen die Einwohner Gibraltars eine Sonderstellung, weil sie von der Europäischen Gemeinschaft dem Vereinigten Königreich zugerechnet werden (Sec 5 StAG).

Britische überseeische Staatsangehörige sind solche Angehörige des Vereinigten Königreichs und der Kolonien, die mit dem Inkrafttreten des British Nationality Act 1981

¹ Zur Entwicklung des brit Staatsangehörigkeitsrechts vgl *Hampe*, Das Staatsangehörigkeitsrecht von Großbritannien, 1951.